

MEDIEN- UND AKKREDITIERUNGSRICHTLINIEN DES VERBANDES/VEREINES _____

Vorbemerkung

Um einen gewissen Qualitätsstandard zu gewährleisten, sind bei Anwendung der vorliegenden Richtlinien grundsätzlich sämtliche Vorgaben einzuhalten. Es liegt auf der Hand, dass gewisse Vorgaben oder Formulierungen bei kleineren Anlässen und Wettkämpfen nicht praktikabel sind.

1. Allgemeines

1.1 Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse in den Anlass-Lokalitäten kann stets nur eine begrenzte Anzahl von Medienschaffenden zugelassen werden. Der organisierende Verband/Verein als Veranstalter erteilt in einem solchen Fall die Akkreditierungen nach zuvor erfolgter Prüfung und Gewichtung der Anfragen.

1.2 Den Medienschaffenden werden nach Möglichkeit Arbeitsplätze bzw. Foto-/ TV-/Interview-Zonen zugewiesen. Die akkreditierten Medienschaffenden verpflichten sich, ihre Tätigkeit nur innerhalb dieser Vorgaben auszuüben.

2. Ethik

2.1 Dem STV angehörende Verbände und Vereine setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handeln und kommunizieren respektvoll und transparent.

2.2 Mit einer Medienakkreditierung wird die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anerkannt:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>

2.3 Akkreditierte Medienschaffende unterstellen sich dem Ethik- und Doping-Statut von Swiss Olympic. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

<https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut>

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/ueber-uns/ethik-statut-ethik-charta>

2.4 Akkreditierte Medienschaffende anerkennen zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2.5 Auf die Veröffentlichung und Weitergabe von anzüglichen oder anderweitig ethisch heiklen Fotos ist zu verzichten (Foto-Manual).

3. Akkreditierungsformular

3.1 Die Akkreditierung erfolgt über die Website des Organisators des jeweiligen Anlasses oder über den für Medien angegebenen Kontakt.

3.2 Nur Akkreditierungen, die innerhalb der angegebenen Anmeldefrist erfolgen, werden berücksichtigt.

4. Akkreditierungsprozess

4.1 Voraussetzung jeder Akkreditierung ist ein gültiger Presseausweis, die Vertretung eines Mediums und/oder ein glaubhaftes Ansinnen betreffend Berichterstattung über die Veranstaltung.

4.2 Der organisierende Verband/Verein sendet die Liste der Personen, die eine Akkreditierung beantragt haben, bis spätestens 2 Arbeitstage vor dem Anlass zur Überprüfung der Grey- resp. Black-List (siehe Ziff. 9.2) an den STV. Es ist dem organisierenden Verband/Verein auch möglich zu Beginn des Jahres die Liste der Personen, die eine Akkreditierung beantragen, dem STV zur Überprüfung zuzustellen. Die Überprüfung gilt jeweils bis Ende des Kalenderjahres. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Akkreditierung und eine Akkreditierung kann insbesondere nach Überprüfung der Grey- resp. Black-List verweigert werden. Der Antrag kann ausschliesslich an folgende Adresse gestellt werden (ethik-recht@stv-fsg.ch).

4.3 Der organisierende Verband/Verein informiert all jene, die Akkreditierungen beantragen, möglichst früh nach Ablauf der Akkreditierungsfrist per E-Mail darüber, ob die entsprechenden Anträge bewilligt oder abgelehnt worden sind.

4.4 In dieser E-Mail oder zu einem späteren Zeitpunkt wird auch darüber informiert, wo sich akkreditierte Personen melden können sowie wann und wo allfällige Akkreditierungsausweise respektive Badges abgeholt werden können.

5. Akkreditierungsausweis

5.1 Der Ausweis ist nicht übertragbar und muss den Kontrollorganen bei entsprechender Aufforderung des Organisators vorgewiesen werden. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.2 Der organisierende Verband/Verein behält sich vor, eine Akkreditierung jederzeit zu entziehen, bzw. die zuständigen Institutionen zu informieren, wenn der/die Akkreditierte sich namentlich:

5.2.1 nicht an diese Medien- und Akkreditierungsbestimmungen hält.

5.2.2 nicht an die Richtlinien der «Ethik-Charta» hält oder gegen das Ethik- und/oder Doping-Statut verstösst.

5.2.3 unter Alkoholeinfluss steht.

5.2.4 unter Drogeneinfluss steht.

5.2.5 gewalttätig ist oder gewaltbereit zu sein scheint.

5.2.6 sich unangemessen und respektlos verhält.

5.2.7 sich nicht an die Anweisungen der Security und des Personals des Veranstalters hält.

5.2.8 die Akkreditierung an unberechtigte Dritte weitergibt.

5.3 Wenn eine akkreditierte Person durch eine andere ersetzt wird, muss diese Änderung dem organisierenden Verband/Verein möglichst zeitnah mitgeteilt werden. In begründeten Fällen behält sich der organisierende Verband/Verein das Recht vor, eine Änderung zu verweigern. Zudem hat der organisierende Verband/Verein grundsätzlich eine Überprüfung der neu zu akkreditierenden Person gemäss Ziff. 4.2 zu veranlassen.

5.4 Wer die Akkreditierung an unberechtigte Dritte weitergibt, muss mit der Ablehnung eines künftigen Akkreditierungsgesuchs rechnen.

5.5 Mit der Akkreditierung besteht im Grundsatz ein Zutrittsrecht, eine Verweigerung des Zutritts aufgrund eines anderslautenden Entscheids des Veranstalters bleibt vorbehalten.

5.6 Die Akkreditierten tragen eine Identitätskarte / persönlichen Ausweis mit sich und müssen diesen den Kontrollorganen bei entsprechender Anforderung vorweisen.

5.7 Die Akkreditierten begeben sich auf eigenes Risiko an die von den Verbänden bzw. Vereinen organisierte Veranstaltung. Der durchführende Verband bzw. Verein lehnt jegliche Haftung bei Personen- und Materialschäden ab.

6. Audiovisuelle Aufnahmen

Sämtliche Rechte für audiovisuelle Aufnahmen (namentlich auch für Fernseh- und Radio-Übertragungen) liegen beim organisierenden Verband/Verein. Je nach Anlass liegen weitere Rechte bei den entsprechenden Vertragspartnern/«Right Holdern».

7. Fotograf*innen

7.1 Fotograf*innen können sich während der Veranstaltung in den dafür definierten Zonen aufhalten. Im «Field of Play» darf nur mit einer ausdrücklichen, offiziellen Bewilligung des Veranstalters fotografiert werden. Fotograf*innen tragen eine erkennbare Markierung auf sich (bspw. Presseweste, Akkreditierungsausweis, Verbands-T-Shirt).

7.2 Positionsänderungen sind möglichst in den Pausen zwischen den einzelnen Vorführungen bzw. Übungen vorzunehmen.

7.3 Betreffend Fotos an den Siegerehrungen müssen sich Fotograf*innen an die Anweisungen des Veranstalters halten.

7.4 Die Fotos dürfen ohne entsprechendes Einverständnis durch den organisierenden Verband/Verein nur für redaktionelle Zwecke verwendet werden.

7.5 Das Entfernen wie auch das Einfügen von Sponsoren u.a. auf den Bildern ist untersagt.

8. Internet / Multimedia

Produktion, Übertragung und Verbreitung von audiovisuellen Aufnahmen über das Internet und andere multimediale Dienste, ob Live oder zeitversetzt, als Ganzes oder in Teilen, unabhängig von Gerät und des technischen Verfahrens, bedürfen einer Genehmigung durch den Veranstalter.

9. Konsequenzen der Nichteinhaltung

9.1 Die Nichteinhaltung der Medienrichtlinie kann zum sofortigen Entzug der Akkreditierung, zu einer Sperre für künftige Veranstaltungen oder auch zur rechtlichen

Verfolgung durch den STV bzw. die zuständigen Institutionen, namentlich Swiss Sport Integrity, führen.

9.2 Bei Verstössen gegen die Akkreditierungsvoraussetzungen kann die betroffene Person vom STV je nach Schweregrad des Verstosses auf eine Liste gesetzt werden. Bei leichten Verstössen erfolgt ein Eintrag auf der Grey List. Nach Ablauf einer Probezeit von einem Jahr erfolgt die automatische Löschung. Bei schweren Verstössen oder im Wiederholungsfall wird die betroffene Person auf die Black List gesetzt, was – je nach Schwere des Verstosses - mit einer Sperrung für Akkreditierungen für die nächsten 5 bis 10 Jahre verbunden ist. Nach Ablauf der Sperrfrist wird der Eintrag automatisch gelöscht. Die betroffene Person wird über diese Massnahmen informiert.

9.3 Die Beurteilung, wann ein Verstoss als leicht oder schwer einzustufen ist, liegt allein beim STV. Bei der Zumessung der Disziplinar-massnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieser Bestimmung, das Interesse an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, die Mitwirkung und die Kooperation des/der Täters/Täterin bei der Untersuchung, das Motiv, die Umstände der Verletzung, der Grad des Verschuldens des Täters, die Einsicht des Täters und seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Verstosses.

10. Zuständigkeit und Verfahren

Erhalten STV-Gremien, Wettkampfleitungen, Mitgliederverbände, die Ethikkommission des STV aber auch Vereine oder Private Kenntnis von möglicherweise zu sanktionierenden Verhaltensweisen, melden sie dies der Geschäftsstelle des STV (vgl. "Erstinstanzliches Verfahren" und Ziff. 5.3 "Unabhängige Rekurskommission": Organisation und Verfahren des Reglements Sanktionen und Bussen).

Auszufüllendes Formular

Name/Vorname*:

Geburtsdatum*:

Adresse*:

Telefonnummer*:

Mailadresse*:

Funktion*:

Redaktion/Auftraggeber:

Ich möchte an der Veranstaltung audiovisuelle-/Videoaufnahmen machen und diese publizieren (wenn ja wo/in welchem Medium?):

Veranstaltung*:

* Ich habe die Medienrichtlinien gelesen und akzeptiert.

* Ich bin damit einverstanden, dass der Organisator gemäss Ziff. 4.2 eine Überprüfung meiner Person beim STV beantragt.

* Ich habe die Datenschutz-Erklärung gelesen und akzeptiert.

Datum*:

Unterschrift*: